

Merkblatt Feuerwerk, Himmelslaternen & Ballone

Grundregel

Wer mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen umgeht, ist verpflichtet zur eigenen Sicherheit, sowie zum Schutze von Leben und Sachwerten, alle nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Massnahmen zu treffen.

Neuerung im Vollzug der Sprengstoffverordnung ab1. Januar 2014

Für den Bezug von Feuerwerk im Bereich der Kategorie T2 (Indoor-Effekte) und Kategorie F4 (Batterien oder Kombinationen) ist ab dem 1. Januar 2014 ein Erwerbsschein notwendig. Das Abbrennen dieser Kategorien ist nur erlaubt, wenn die verantwortliche Person einen gültigen Verwenderausweises (SBFI) besitzt.

Lärmschutz

Während der Nachtruhe (zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr), darf kein Feuerwerk abgebrannt werden. Am Nationalfeiertag und zum Jahreswechsel werden Ausnahmen toleriert. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften und Auflagen in Bewilligungen.

Was ist beim Abbrennen zu beachten?

- Rauchen sie nicht im Bereich von Feuerwerk;
- tragen Sie Feuerwerkskörper nicht in Hosen-, Veston- oder Manteltaschen herum;
- lesen Sie die Gebrauchsanweisung für Feuerwerk befolgen sie diese strikte;
- Feuerwerkskörper und Zündhölzer gehören nicht in die Hände von Kindern;
- brennen Sie nur einzelnen Feuerwerkskörper ab;
- deponieren Sie restlichen Artikel in sicherer Distanz;
- feuern Sie Feuerwerksartikel nur aus gut verankerten Abschussvorrichtungen (z.B. Rohr)
- nähern Sie sich erst nach 15 Minuten einem Feuerwerkskörper, der nach der Zündung nicht abbrannte.

Wo darf kein Feuerwerk gezündet werden?

- Auf öffentlichem Grund:
- Im Innern von Gebäuden;
- In der Nähe von Pflegeeinrichtungen;
- bei Bauernhöfen und Scheunen;
- bei Tiergehegen;
- bei Kornfeldern;
- im Wald und an Waldrändern;
- in Menschenansammlungen.

Wichtig beim Abbrennen von Feuerwerk

- Errichten sie einen Abschussplatz mit fest verankerten Röhren, Gestellen für Sonnen, etc.;
- Stellen Sie Mindestens ein Feuerlöschgerät und/oder geeignetes Löschmaterial bereit;
- Wählen Sie den Abschussplatz bei Tageslicht;
- Bezeichnen Sie für den Abschussplatz eine verantwortliche Person, welche den Umgang mit Feuerlöschgeräten kennt;
- halten Sie Sicherheitsabstände nach Produktebezeichnung ein.

Generell

- Das Abbrennen von Feuerwerk sowie das Steigenlassen von Himmelslaternen und Ballonen bedürfen keiner Bewilligung des Bezirks. Der Bezirk ist jedoch zu informieren: umwelt@kuessnacht.ch
- Für das Steigenlassen von Himmelslaternen ist bei Heliswiss International AG eine Ausnahmebewilligung zu beantragen; Feuerwerke sind zu melden: info@heliswiss.com
- Vorschriften zu Waldbrandgefahr bei Trockenheit sind zu beachten.
- Das Einverständnis von betroffenen Grundeigentümern ist vorgängig einzuholen. Es wird empfohlen betroffene Nachbaren vorgängig zu informieren.
- Reste von Feuerwerk, Himmelslaternen und Ballonen sind einzusammeln und korrekt zu entsorgen.

Vollzug / Zuständigkeit

- Bewilligungen und Kontrollen betreffend Verkauf und Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen und Sprengstoff: Kantonspolizei Schwyz;
- Ausstellung der Erwerbsscheine für Sprengstoffe und pyrotechnische Gegenstände: Kantonspolizei Schwyz;
- Bewilligung für das Abbrennen von Indoor-Feuerwerk: Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz.

Weitere Informationen und Formulare

Inhalt	Link
Vorschriften Himmelslaternen	Bundesamt für Zivilluftfahrt: Himmelslaternen
Vorschriften Ballone	Bundesamt für Zivilluftfahrt: Ballone
Abbrandbewilligung Feuerwerk	Abbrandbewilligung für pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F4, T2
Erwerbsschein Feuerwerk	Erwerbsschein für pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F4, T2, P2
Verkaufsbewilligung Feuerwerk	Gesuch um Erteilung einer Verkaufsbewilligung für Feuerwerk
Merkblatt über Lagerung, Verkauf und Gebrauch von Feuerwerk	Merkblatt über Lagerung, Verkauf und Gebrauch von Feuerwerk
Merkblatt Umgang mit Feuerwerk	Merkblatt Umgang mit Feuerwerk